

Stadt Laupheim  
Landkreis Biberach

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 19. Februar 2020**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Februar 2020**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 17. Februar 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.02.2016, beschlossen:

**§ 1**

§ 1 wird von um den folgenden Absatz 3 ergänzt:

- (3) „Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung und Pflege von Kindern im Sinne des § 7 SGB VIII oder Angehörigen nach § 20 (5) LVwVfG regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 ein erhöhtes Sitzungsgeld bei einer Dauer

bis zu drei Stunden	60,00 Euro
von mehr als drei bis sechs Stunden	80,00 Euro
von mehr als sechs Stunden	100,00 Euro

Über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten.“

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) „Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf die Tageshöchstsätze nach § 1 Absatz 2 und 3 nicht übersteigen.“

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) „Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Gemeinderatsmandats eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrags von 30,00 Euro. Zudem erhalten die Gemeinde- und die Ortschaftsräte eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld, das je nach Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme entsprechend § 1 Absatz 2 und 3 geleistet wird.“

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin einer Ortschaft

mit 500 bis 1.000 Einwohnern	75 %
mit 1.000 bis 2.000 Einwohnern	60 %
mit über 2.000 Einwohnern	75 %

des jeweiligen Mittelbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der, der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe nach der aktuellen Fassung des AufwEntG.“

§ 3 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(4) „Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 2 werden im Voraus bezahlt.“

§ 3a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3a Entschädigung für Wahlhelfer

- (1) Die Entschädigung für Wahlhelfer soll für die ehrenamtliche Tätigkeit bei den nachfolgenden Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen gewährt werden:
  - a. Europawahlen,
  - b. Bundestagswahlen,
  - c. Landtagswahlen,
  - d. Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahlen, Kreistagswahlen, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen)
  - e. Volksentscheiden und
  - f. Bürgerentscheiden
- (2) Personen, die zur Durchführung der in § 3a Absatz 1 aufgeführten Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen als Mitglieder der Wahlvorstände bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe der Durchschnittssätze nach § 1 Absatz 2.
- (3) Personen, die zur Durchführung der in § 3a Absatz 1 aufgeführten Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen als Vorsitzende eines Wahlvorstands bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag zusätzlich zu den Durchschnittssätzen nach § 1 Absatz 2 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.
- (4) Für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro, sofern sie für die zeitliche Dauer der Schulung nicht von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden. Bei städtischen Mitarbeitern gilt die Zeit der Wahlhelferschulung als Arbeitszeit.
- (5) Für die Inanspruchnahme nach dem Wahltag (z.B. Fortsetzung der Auszählungsarbeiten am Folgetag) wird eine ehrenamtliche Entschädigung nach § 1 Absatz 2 gewährt. Bei städtischen Mitarbeitern gelten Wahlhelfertätigkeiten außerhalb des Wahltages als Arbeitszeit und nicht als ehrenamtliche Tätigkeit.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

„Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Ausgefertigt  
Laupheim, 17. Februar 2020

gez. Gerold Rechle  
Oberbürgermeister

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.